

Sitzungsvorlage Nr. VIII/146
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Haupt- und Finanzausschuss**24.06.2010****Rat****08.07.2010**

Betreff: Erlass einer Satzung über die Änderung und Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücken der Oberdarfelder und Hennewicher Mark im Ortsteil Darfeld der Gemeinde Rosendahl

FB/Az.: 880.60

Produkt: 11/01.016 Grundstücksmanagement

Bezug:

Finanzierung:Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: keine

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Erlass der „Satzung über die Änderung und Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücken der Oberdarfelder und Hennewicher Mark im Ortsteil Darfeld der Gemeinde Rosendahl“ wird auf der Grundlage des in der Sitzungsvorlage VII/857 als Anlage III beigefügten Satzungsentwurfes beschlossen.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2009 einstimmig der Veräußerung von ehemaligen Wegeflächen der Interessentengemeinschaften der 'Netter Mark' und der 'Oberdarfelder und Hennewicher Mark' sowie der Gemeinde Rosendahl zugestimmt.

Die ehemaligen – bisher im Grundbuch ungebuchten – Wegeflächen der Interessentengemeinschaft der Oberdarfelder und Hennewicher Mark, die durch Rezess (heute: Satzung) vom 23. Januar 1829 entstanden sind, wurden zwischenzeitlich zum Grundbuch der Interessentengemeinschaft übernommen.

Weitere Voraussetzungen für eine rechtswirksame Veräußerung der Grundstücksflächen ist nach § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010, eine Änderung und Aufhebung der Zweckbindung der betroffenen Interessentengrundstücke. Dies geschieht durch den Erlass einer Satzung, die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Der Kreis Coesfeld als zuständige Aufsichtsbehörde hat bereits mit Schreiben vom 14. Mai 2010 die erforderliche Zustimmung zu der beabsichtigten Satzung in Aussicht gestellt.

Durch amtliche Bekanntmachung vom 10. Mai 2010, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 der Gemeinde Rosendahl vom 12. Mai 2010, wurde auf die beabsichtigte Änderung und Aufhebung der Zweckbindung der zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke und auf den Erlass der entsprechenden Satzung hingewiesen mit dem Hinweis, dass **berechtigte** Einwendungen hiergegen bis zum 14. Juni 2010 bei der Gemeinde Rosendahl erhoben werden können. Einwendungen gegen die Änderung und Aufhebung der Zweckbindung wurden jedoch **nicht** erhoben; insoweit bestehen gegen den Erlass der Satzung keinerlei Bedenken.

II. Erlass einer Satzung

Im Einzelnen ist beabsichtigt, die Zweckbindung für die nachstehenden Interessentengrundstücke der Oberdarfelder und Hennewicher Mark zu ändern und aufzuheben:

Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 188 mit der Gesamtfläche von	3.064 qm
Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 189 mit der Gesamtfläche von	221 qm
Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 190 mit der Gesamtfläche von	11 qm
Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 320 mit der Gesamtfläche von	79 qm
Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 324 mit der Gesamtfläche von	23 qm
Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 325 mit der Gesamtfläche von	802 qm.

Die vorgenannten Grundstücke wurden durch Auseinandersetzungs-Rezess der Oberdarfelder und Hennewicher Mark vom 23. Januar 1829 – O. 35 – als Wegeflächen für die Interessentengemeinschaft ausgewiesen. Die Grundstücke Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstücke 188, 189 und 324 sind in der Örtlichkeit jedoch nicht als Wegeflächen vorhanden; sie werden seit Jahrzehnten von dem jeweiligen Grundstücksanlieger landwirtschaftlich bzw. als private Zuwegung genutzt. Die Grundstücke Gemarkung Darfeld

Flur 4 Flurstücke 190 und 320 sind Bestandteil des im Eigentum der Gemeinde Rosendahl stehenden Wirtschaftsweges „Rockel“. Bei dem Grundstück Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstück 325 handelt es sich um eine vorhandene Wegefläche, die für die Interessentengemeinschaft nicht mehr benötigt wird.

Die vorgenannten Grundstücke der Interessentengemeinschaft der Oberdarfelder und Hennewicher Mark sind aus den als **Anlagen I und II** beigefügten Lageplänen ersichtlich. Die Grundstücke sind in den Lageplänen vollflächig bzw. schraffiert dargestellt.

Zur rechtswirksamen Veräußerung der Grundstücke ist zuvor der Erlass einer ‚Satzung über die Änderung und Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücken der Oberdarfelder und Hennewicher Mark im Ortsteil Darfeld der Gemeinde Rosendahl‘ erforderlich. Der Entwurf der Satzung ist als **Anlage III** beigefügt.

III. Zuständigkeit

Nach § 2 Ziffer 5 der zur Zeit gültigen Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Rosendahl ist der Haupt- und Finanzausschuss für die Vorberatung der Satzungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der übrigen Ausschüsse fallen, zuständig. Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei der erforderlichen Satzung um ein rechtliches Erfordernis für den rechtswirksamen Verkauf von Grundstücken handelt, ist damit die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

- Anlage I - Lageplan mit Darstellung der Grundstücke Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstücke 188, 189 und 190
- Anlage II - Lageplan mit Darstellung der Grundstücke Gemarkung Darfeld Flur 4 Flurstücke 320, 324 und 325
- Anlage III - Entwurf einer ‚Satzung über die Änderung und Aufhebung der Zweckbindung von Interessentengrundstücken der Oberdarfelder und Hennewicher Mark im Ortsteil Darfeld der Gemeinde Rosendahl‘